

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 3

Artikel: Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten : die Gemeinden sind mitverantwortlich
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

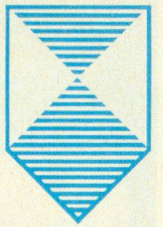
Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten

Die Gemeinden sind mitverantwortlich

Von Dr. Sam Streiff, Bern



Das kulturelle Erbe der meisten Völker ist bis in die jüngste Zeit durch Kriege und andere bewaffnete Konflikte in Mitleidenschaft gezogen worden. Dabei ist Einmaliges unwiederbringlich verlorengegangen. Hochwertige Kunstschätze, seltenes Museumsgut, alte Handschriften und Inkunabeln sowie Baudenkmäler sind beschädigt oder zerstört worden. Viele Kulturgüter sind durch Plünderung und Diebstahl den angestammten Eigentümern widerrechtlich entzogen worden. Die bitteren Erfahrungen zahlreicher Kriege, namentlich die des Ersten Weltkriegs 1914–1918, des Spanischen Bürgerkriegs 1936–1939 und des Zweiten Weltkriegs 1939–1945 waren der unmittelbare Anlass zum Ausbau des Kriegsvölkerrechtes durch den Abschluss internationaler Abkommen, die ausschliesslich den Schutz des kulturellen Erbes im Fall bewaffneter Konflikte betreffen. Die Washingtoner Uebereinkunft von 1935, der sogenannte Roerich-Pakt, verpflichtet zwar nur die Staaten des amerikanischen Kontinentes, ist aber gültig sowohl in Kriegszeiten als auch im Frieden. Das zweite, ausschliesslich dem kulturellen Erbe gewidmete Abkommen ist das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten. An der Eröffnungssitzung der Konferenz von Regierungsexperten ermunterte der damalige Generaldirektor der Unesco zur Verwirklichung dieses Vertragswerkes mit den Worten: «Heute handelt es sich darum, den Grundstein zu legen für das, was ich ein Rotes Kreuz der Kulturgüter nennen möchte.» In der Tat sind nicht nur Menschen, sondern auch Kulturgüter Kriegsoffer, und mit der Anspielung auf das Rote Kreuz ist leichtverständlich gesagt, um was es sich hier handelt.

Die noch lebhaften Erinnerungen an die Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs überzeugen jeden Einsichtigen von der Notwendigkeit, bewegliche und unbewegliche Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes zu sichern und während eines bewaffneten Konfliktes bestmöglich zu respektieren. Dass kriegerische Ereignisse Kulturgüter selbst eines neutralen Landes in Mitleidenschaft ziehen können, hat die Bombardierung von Schaffhausen durch die amerikanische Luftwaffe vom 1. April 1944 gezeigt. Besonders schwer betroffen wurde das Museum zu Allerheiligen. Ins engere Museumsareal fielen eine Sprengbombe und acht Brandbomben. Zerstört wurden 7 Kunstkabinette, 70 Gemälde, antike Möbel und historisch wertvolle Museumsgegenstände. Stark beschädigt wurden mehrere Museumsräume, But-

zenscheiben, 8 wertvolle Gemälde und 12 unsignierte Bilder. Im Naturhistorischen Museum, das von mindestens einer Brandbombe getroffen wurde, sind zahlreiche Sammlungen und bedeutende Archivbestände restlos verbrannt. Einstürzende Gebäudeteile und Wasser verursachten weitere Schäden an Ausstellungsgut und Dokumenten.

Im Bericht der Stadt Schaffhausen über die Bombardierung von Schaffhausen am 1. April 1944 mit 119 Seiten Text, 90 Seiten Bilddokumente und 3 Kartenübersichten sind «die vorsorglichen Massnahmen der Stadt» kurz erwähnt, nämlich Bau eines Luftschutzkellers im Rahmen der Neubauten um den Pfalzhof im Jahre 1938, Errichtung eines umfassenden Splitterschutzes zur Sicherung der Bauten im Pfalzhofareal im Mai 1940, Schaffung einer kleinen Luftschutzorganisation Ende 1942 sowie Verlagerung beweglicher Kulturgüter in Luftschutz- und Kellerräume. Besonders beachtenswert und lehrreich ist folgender Absatz des Berichtes über die vorsorglichen Massnahmen der Stadt zur Sicherung des Museums zu Allerheiligen gegen Fliegerschäden (Seite 92):

«4. Die wertvollen und empfindlichen Glasscheiben wurden im Luftschutzraum untergebracht. Weitere Evakuationen erwiesen sich wegen der hohen Feuchtigkeit in den Kellerräumen als unzweckmässig und wurden daher wieder rückgängig gemacht.» Diese Feststellung lässt den Schluss zu, dass die wertvollsten Kunstschätze und andere hochwertige bewegliche Kulturgüter bei der Bombardierung vom 1. April 1944 nicht verlorengegangen wären, hätten sie in einem klimatisierbaren Kulturgüter-Schutzraum untergebracht werden können.

Es wäre falsch, anzunehmen, das Kriegsbild eines künftigen bewaffneten Konfliktes, in den unser Land hineingezogen werden könnte, entspreche dem des Zweiten Weltkriegs. Dennoch ist es angezeigt, gewisse Lehren aus der Vergangenheit zu ziehen. Der Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, der im Jahre 1962 erfolgte, führte zum Erlass landesrechtlicher Durchführungsbestimmungen. Auf 1. Oktober 1968 sind das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 und seine Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 in Kraft gesetzt worden. Diese Erlasse regeln namentlich die Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes, die in unserem Land vorzuhaltende materielle Sicherung der Kulturgüter gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes und

die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Schutzmassnahmen.

In der föderalistischen Schweiz obliegt der Vollzug des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten grundsätzlich den Kantonen, und innerhalb der Kantone kommen die Gemeinden zum Zuge, auch wenn kantonale Gesetze oder Dekrete, wie sie die Kantone Waadt und Wallis bereits erlassen haben, noch fehlen. Im Rahmen dieser Ausführungen muss auf eine systematische Darlegung der Rechtsgrundlagen auf internationaler und nationaler Ebene verzichtet werden. Wichtig hingegen ist zu wissen, dass für die Schweiz als Vertragspartei des Haager Abkommens der Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten sowohl eine völkerrechtliche Verpflichtung als auch eine nationale Aufgabe ist.

Kulturgüter im Sinne des Haager Abkommens und des Bundesgesetzes sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse, bewegliche oder unbewegliche Güter, die für das kulturelle Erbe von grosser Bedeutung sind, wie zum Beispiel Baudenkmäler irgendwelcher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, dann weiter Kunstwerke, Archivalien, Museumsgut, seltene Bücher und dergleichen. Besonders hervorzuheben ist, dass auch Reproduktionen dieser Gegenstände als Kulturgüter gelten. Kulturgüter sind ebenfalls Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung beweglicher Kulturgüter dienen, wie zum Beispiel Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte einschliesslich Schutzräume, in denen im Falle bewaffneter Konflikte bewegliche Kulturgüter in Sicherheit gebracht werden sollen. Das Haager Abkommen und das Bundesgesetz sind auch anwendbar auf Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgüter enthalten; ein typisches Beispiel hierfür ist die Vatikanstadt.

Der Schutz des Kulturgutes, immer im Sinne des Haager Abkommens und des Bundesgesetzes, umfasst sowohl die Sicherung als auch die Respektierung solchen Gutes. Die Vertragsparteien des Haager Abkommens verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet befindlichen Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten, indem sie alle Massnahmen treffen, die sie für geeignet erachten. Grundsätzlich sind also alle dem Haager Abkommen angeschlossenen Staaten, gegenwärtig 66, verpflichtet, Sicherungsmassnahmen

vorzubereiten, doch liegt es in ihrem Ermessen, Art und Umfang der Sicherung ihrer Kulturgüter zu bestimmen. Die einzelnen Sicherungsmassnahmen, die in unserem Lande zum Schutze des kulturellen Erbes ergriffen werden müssen, sind im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 und in seiner Vollziehungsverordnung umschrieben. Der Aufgabenbereich der materiellen Sicherung lässt sich in knappen Zügen wie folgt umreissen.

In erster Linie geht es darum, die Originale zu sichern, was bei beweglichen Kulturgütern wie Museumsbeständen, Archivalien, Bibliotheken und wissenschaftlichen Sammlungen durch Verlagerung in geeignete Schutzräume sehr wohl möglich ist, was aber bei unbeweglichen Kulturgütern wie Baudenkmalern von historischem oder künstlerischem Wert nur für besonders schützenswerte Teile und nur mit einer beschränkten Schutzwirkung erreicht werden kann. Baudenkmal sind gegen die unmittelbaren und mittelbaren Folgen, also namentlich gegen Waffenwirkungen und gegen Brandschäden nur unzulänglich, ja in den meisten Fällen überhaupt nicht zu schützen. So beschränken sich denn die baulichen Schutzmassnahmen an unbeweglichen Kulturgütern auf Schutzverkleidungen für Skulpturen, Altäre und andere wertvolle Gebäudeteile, dann weiter auf Stützen und Versteifungen zur Verminderung der Einsturzgefahr infolge von Explosionsdruckwellen beschränkter Wirkung. Die wichtigsten baulichen

Vorkehren hingegen sind klimatisierbare Kulturgüter-Schutzräume mit einem den besondern Umständen angemessenen Schutzgrad.

In zweiter Linie geht es darum, von unbeweglichen Kulturgütern Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten zu erstellen, die es ermöglichen, ein beschädigtes Baudenkmal wieder instandzustellen oder originalgetreu wieder aufzubauen, und wenn dies nicht möglich ist, doch wenigstens dokumentarisch der Nachwelt zu erhalten. Als Sicherstellungsdokumente eignen sich vor allem Baupläne, Zeichnungen, Fotografien, fotogrammetrische Aufnahmen mit den Ergebnissen der stereoskopischen Auswertung, Materialbeschreibungen und Baugeschichten sowie Kopien solcher Unterlagen. Im Falle des Verlustes beweglicher Kulturgüter sind sorgfältig erstellte Sicherheitskopien von grösstem Wert. Anstelle unwiederbringlich untergegangener Originale vermögen fotografische Wiedergaben, schwarzweiss oder farbig, Mikrokopien, Abgüsse und dergleichen wenigstens hinreichenden Aufschluss über Gestalt, Inhalt und Bedeutung beweglicher Kulturgüter zu vermitteln. Sicherheitskopien sind gemäss Bundesgesetz und Vollziehungsverordnung in drei Exemplaren zu erstellen und schon in Friedenszeiten, getrennt von den Originalen, an drei verschiedenen geschützten Orten unterzubringen. Sie sind wirksam nicht nur im Fall eines bewaffneten Konfliktes, sondern auch bei Brand-, Wasser- und Naturkatastrophen.

Die gemäss kantonalen Bestimmungen für die Schutzmassnahmen verantwortlichen Dienste und Personen haben unter Aufsicht der kantonalen Stellen für Kulturgüterschutz für die besonders schutzwürdigen Kulturgüter Sammlungen von Sicherstellungsdokumenten und Sicherheitskopien zu erstellen. So werden, neben privaten Eigentümern und Besitzern von Kulturgütern, namentlich die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet, ganz abgesehen davon, dass sie in hohem Masse interessiert sind an einer sorgfältigen materiellen Sicherung ihrer Gemeindegemeindearchive, Ortsmuseen, Stadtbibliotheken, wissenschaftlichen Sammlungen und Baudenkmalern.

Während für die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter vorwiegend Gebotsnormen massgebend sind, wird die Respektierung des Kulturgutes im Fall eines bewaffneten Konfliktes namentlich durch das Befolgen von Verbotsnormen gewährleistet. Sowohl für die Streitkräfte als auch für die Bevölkerung bedeutet Respektieren: Handlungen unterlassen, durch die Kulturgüter vernichtet oder beschädigt werden können; das Personal des Kulturgüterschutzes an der Ausübung seiner Tätigkeit nicht hindern; Diebstahl, Plünderung, andere widerrechtliche Aneignung und sinnlose Zerstörung verbieten, verhindern oder aufhalten; bewegliche Kulturgüter nicht requirieren; auf Repressalien gegenüber Kulturgütern verzichten.

Exklusiv ist unsere

NEUKOM-Wohn- und Schlafkoje für Gross-Schutzräume

Muster- und Modellschutz

Nicht minder attraktiv ist unser übriges ZS-Mobiliar:

Liegestellen 2- und 3stöckig
Lager- und Liegestelle
Koffer- und Kleidergestelle
Tisch-Bank-Kombinationen
Tische, Stühle, Konsolentische
Vollwandgestelle
Schiebe- und Flügeltürschränke

für BS-Anlagen,
Kdo Posten, San Hilfsstellen

Beratung, Projektierung, Ausführung

Besuchen Sie
unsere interessante Fabrikausstellung

NEUKOM

H. Neukom AG 8340 Hinwil
Zivilschutz-Mobiliar Tel. 01 78 09 04